

15/SN-250/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
 1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.025/71-IV/11/92/L

Wien, am 12. November 1992

Referent: Leimer

Kl.: 2403

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Behindertenein-  
 stellungsgesetz geändert wird

An das  
 Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	18. NOV. 1992
Datum:	16. OKT. 1992
Verteilt:	18. Nov. 1992

*Dr. Szymanski*

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt in der Anlage 25 Ablichtungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Rundschreiben vom 2. Oktober 1992, Zl. 42.005/13-6/92, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:  
*Pau*

Für den Bundesminiser:  
 Szymanski



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben  
Zahl: 76.025/71-IV/11/92/L

Wien, am 12. November 1992  
Referent: Leimer  
Kl.: 2403

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Behindertenein-  
stellungsgesetz geändert wird

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

1010 Wien  
zu Zl. 42.005/13-6/92

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff näher bezeichneten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs 1:

Im Hinblick auf die Terminologie des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 sollte grundsätzlich nicht von "Staatsbürgern von Vertragsparteien des EWR-Abkommens, sondern von **Staatsangehörigen** von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" gesprochen werden; selbst dann wäre die vorgeschlagene Anfügung allerdings verbesserungsbedürftig, da österreichische Staatsbürger gleichzeitig auch Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind. Gemeint ist offensichtlich, daß Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen sind.

- 2 -

Eine weitere Klarstellung scheint auch insofern angebracht, als wohl nicht beabsichtigt ist, österreichische Staatsbürger (ohne Behinderung) mit behinderten Angehörigen anderer EFTA-Staaten oder der EG-Mitgliedstaaten gleichzustellen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden unter einem 25 Ablich-tungen der Stellungnahme übermittelt.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Für den Bundesminister:

Szymanski